BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Beilagen

AMW2-BA-04525/027
AMW2-WA-2229/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (7472) 9025 Durchwahl	Datum
	Leichtfried Michaela	21277	14.11.2023
	Dirnberger Elke	21266	

Betrifft
Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., gewerbliche Betriebsanlage in St. Peter in der Au,
I. gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren
II. wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

I. Gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren (AMW2-BA-04525/027):

Die Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn DI Dr. Robert Reichartzeder, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale sowie die Erweiterung von Lagerflächen im Standort 3352 St. Peter in der Au, An der Bahn 3, KG St. Peter in der Au Dorf, Grst.Nr. 115/1, 118/1, Marktgemeinde St. Peter in der Au, angesucht.

II. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren (AMW2-WA-2229/002):

Die Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., An der Bahn 3, 3352 St. Peter/Au, vertreten durch die WRS Energie-und Baumanagement GmbH, Herrn DI Stefan Pilgerstorfer, hat weiters um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im 30-jährlichen Überflutungsbereich der Url und der Zaucha liegenden Baumaßnahmen, konkret für die **Erweiterung der Betriebs-, Lager- und Parkflächen**, welche zum Teil auch bereits bestehend sind**, sowie die Errichtung eines Heizkraftwerkes** auf den Grst.Nr. 115/1 und 100/1, KG St. Peter in der Au Dorf, und **Errichtung eines neuen Durchlasses** (DN 800) mit einer Länge von ca. 20 m auf Grst.Nr. 2984, KG St. Peter in der Au Dorf, mit Ableitung in den Vorfluter Zaucha als Kompensationsmaßnahme angesucht.

Diesem Antrag waren Projektsunterlagen, erstellt von der Werner Consult Ziviltechniker-gmbH angeschlossen.
Die Projektsunterlagen wurden aufgrund der Lage des Vorhabens im HQ30- und HQ100-Bereich zuletzt mit mail vom 30.10.2023 bezüglich der NÖ Hochwasserschutzzonenplan-verordnung für das Gewässer „Url", LGBl. Nr.67/2019 idgF. ergänzt.

Lt. Einreichprojekt kommt es bei der HQ30- und HQ100-Betrachtung zu Wasserspiegellagenerhöhungen von 1,1 cm bis 2,4 cm und von 1,2 bis 8,9 cm.

Die näheren Einzelheiten zu den Einreichprojekten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und beim Gemeindeamt St. Peter in der Au aufliegenden Projekten hervor.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt zu I. und II. eine mündliche Augenscheinverhandlung für

Montag, den 04. Dezember 2023
Treffpunkt: 08:30 Uhr, an Ort und Stelle
(An der Bahn 3, 3352 St. Peter in der Au)

an.

Im Anschluss an die gemeinsam stattfindende gewerbebehördliche und wasserrechtliche Verhandlung findet ein **Lokalaugenschein gemäß § 54 AVG im Bauverfahren** statt.

Weiters findet sodann im Anschluss eine **gewerbebehördliche Überprüfung der Betriebsanlage** hinsichtlich der mit Bescheid vom 08.04.2021, Zahl AMW2-BA-04525/018, sowie der mit Bescheid vom 17.09.2021, Zahl AMW2-BA-04525/020, genehmigten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes sowie der Erfüllung bzw. Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte, statt.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweise
Bitte beachten Sie
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung
Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Wasserrechtsverfahren:

Zur Verhandlung werden
- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,

geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen
Zu I.:
§§ 356 und § 356b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
Zu II.:
§§ 38, 12, 12a, 13 - 15, 30, 30a, 98 Abs. 1, 104, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 iVm der Verordnung „NÖ Hochwasserschutzzonenplan für das Gewässer „Url"", LGBl. Nr. 67/2019 vom 25. Juli 2019 idgF.
Zu I. und II.:
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:
23. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
(als Fischereiberechtigte, Rev. BI/16)

---

1. Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., Weyrerstraße 135, 3340 Waidhofen an der Ybbs
   mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
2. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
   mit dem Ersuchen
   - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
   - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.
3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters
4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Wasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Grossinger, DI Einsiedler und DI Radlbauer)
5. Abteilung Anlagentechnik
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Elektrotechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Oppel und DI Rainbauer)
6. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich , Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
   Mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters
7. Land NÖ (Landesstraßenverwaltung), Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer (Grst.Nr. 2984, KG St. Peter in der Au Dorf)

8. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, - Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
9. STRABAG AG, Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal an der Drau
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Frau Anita Pfaffeneder, An der Bahn 10, 3352 St. Peter in der Au-Dorf
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Frau Rosa Rosenfellner, An der Bahn 5, 3352 St. Peter in der Au
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Herr Josef Atzenhofer, Brunnhof 36, 4431 Haidershofen
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Atzenhofer Maria, Brunnhof 36, 4431 Haidershofen
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Frau Monika Rosenfellner, An der Bahn 9, 3352 St. Peter in der Au
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
17. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
18. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
19. Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., vertr. d. WRS Energie- und Baumanagement GmbH, Herrn DI Stefan Pilgerstorfer, Leonfeldner Straße 322, 4040 Linz
    mit der Einladung zur Verhandlung die für die projektsgemäß vorgesehene Fremdgrundinanspruchnahme erforderlichen Zustimmungsvereinbarungen nachzureichen.
20. Frau Rosa Leitner, Monumentstraße 5, 3355 Ertl
    (Grst.Nr. 120/2, KG St. Peter in der Au Dorf)
21. Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., An der Bahn 3, 3352 St. Peter in der Au
22. Fischereirevierverband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
24. werner consult ziviltechnikergmbH, Leithastraße 10, 1200 Wien
    (Projektant, GZ: 2023036)
25. WRS Energie- und Baumanagement GmbH , z.H. Herrn DI (FH) Stefan Pilgerstorfer, Leonfeldner Straße 322, 4040 Linz
    (Projektant)

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Mark Gemeinde St. Peter i. d. Au
AMTSTAFEL
angeschlagen am 16.11.2023
abgenommen am 4.12.2023